

Tierschutzrichtlinie

der Humboldt-Universität zu Berlin

Zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), und der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 01.08.2013 (BGBl. I, 3125) erlässt das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Richtlinie:

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze

Abschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen für Wirbeltiere und Kopffüßer

- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Tierschutzbeauftragte
- § 5 Tierschutzausschuss
- § 6 Tierhaltungsverantwortliche

Abschnitt 3

Inkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1 Anwendungsbereich

Dem Schutz nach § 2 unterliegen alle an der Humboldt-Universität zu Berlin vorhandenen Tiere, an denen Tierversuche durchgeführt werden sollen oder deren Gewebe oder Organe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Humboldt-Universität zu Berlin schützt die in § 1 benannten Tiere nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).
- (2) Die Tiere werden bei der Haltung, Zucht und Pflege nur in dem Umfang belastet, der für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich ist.
- (3) Tierversuche werden im Hinblick auf
 - a) die zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden,
 - b) die Zahl der verwendeten Tiere und
 - c) die artspezifische Fähigkeit der Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden,auf das unerlässliche Maß beschränkt.

- (4) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, und bei der Durchführung von Tierversuchen wird darauf geachtet, dass
- a) der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt wird,
 - b) geprüft wird, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
 - c) Versuche an Wirbeltieren und Kopffüßern nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
 - d) Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist, insbesondere nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis und
 - e) Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

Abschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen für Wirbeltiere und Kopffüßer

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Dem Schutz nach §§ 4 bis 6 unterliegen an der Humboldt-Universität zu Berlin vorhandene Wirbeltiere und Kopffüßer,
- a) an denen Tierversuche durchgeführt werden sollen oder deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen oder
 - b) die zu diesen Zwecken für den eigenen oder fremden Bedarf gehalten oder gezüchtet werden.
- (2) Dem Schutz nach § 4 unterliegen zudem an der Humboldt-Universität zu Berlin vorhandene Wirbeltiere,
- a) die ausschließlich deshalb getötet werden, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden oder
 - b) denen vollständig oder teilweise Organe oder Gewebe entnommen werden, um zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken diese zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen.

§ 4 Tierschutzbeauftragte

- (1) An der Humboldt-Universität zu Berlin sind zwei Tierschutzbeauftragte tätig.
- (2) Die Tierschutzbeauftragten haben im Hinblick auf die in § 3 Abs. 1 und 2 benannten Tiere
- a) darauf zu achten, dass die Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes eingehalten werden,
 - b) das Präsidium, die Leitungen der Struktureinheiten und die mit der Tierhaltung befassten Personen zu den Belangen des Tierschutzes zu beraten, insbesondere zum Wohlergehen der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung, der Pflege und der medizinischen Behandlung,
 - c) zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens, der im Rahmen einer Tätigkeit an der Humboldt-Universität zu Berlin bei der zuständigen Behörde gestellt wird, eine Stellungnahme abzugeben und diese auf Verlangen dort vorzulegen,

- d) beim Präsidium, den Leitungen der Struktureinheiten und den Personen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Tierversuche durchführen, darauf hinzuwirken, dass Verfahren und Mittel entwickelt und eingeführt werden, mit denen die Anforderungen des § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Buchstaben b), d) und e) erfüllt werden und
- e) die Personen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Tierversuche durchführen, zu den Belangen des Tierschutzes, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Verfahren und Mittel zu beraten und sie laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.
- (3) ¹Die Tierschutzbeauftragten erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei. ²Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ³Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt ihre Tätigkeit so, dass sie ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können.
- (4) ¹Jede Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Tierversuchsvorhaben verantwortet, unterrichtet die nach Abs. 6 zuständige Tierschutzbeauftragte oder den nach Abs. 6 zuständigen Tierschutzbeauftragten rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens. ²Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben im Sinne des Abs. 2 Buchstabe c) erfolgt die Unterrichtung mindestens zwei Wochen vor der Antragstellung.
- (5) ¹Die Tierschutzbeauftragten werden vom Präsidium für jeweils sechs Jahre bestellt. ²Ihre Amtszeit kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die momentanen Tierschutzbeauftragten können wiederbestellt werden, solange ihre Tätigkeit ununterbrochen fort dauert. ⁵Im Übrigen können nur Personen bestellt werden, die
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin haben, soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt,
 - b) die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
 - c) nicht gleichzeitig Tierhaltungsverantwortliche nach § 6 sind, soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt.
- ⁶Eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter kann vorzeitig abberufen werden, wenn sie oder er dies beantragt oder wichtige Gründe vorliegen.
- (6) ¹Den Tierschutzbeauftragten werden Struktureinheiten zugewiesen, für die sie die Aufgaben alleinverantwortlich wahrnehmen. ²Die Struktureinheiten werden auf Vorschlag der Tierschutzbeauftragten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung festgelegt. ³Im Übrigen sind die Tierschutzbeauftragten füreinander stellvertretend tätig. ⁴Führt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter selbst ein Tierversuchsvorhaben durch, ist abweichend von Satz 1 bis 3 die oder der andere Tierschutzbeauftragte hierfür zuständig.
- (7) ¹Die Tierschutzbeauftragten bilden sich regelmäßig fort. ²Der Umfang der Fortbildungen beträgt in der Regel 20 Stunden jährlich. ³Die Tierschutzbeauftragten weisen die absolvierten Fortbildungen am Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung nach. ⁴Diese oder dieser entscheidet, ob die Fortbildungspflicht erfüllt ist.
- (8) ¹Stehen die Tierschutzbeauftragten in einem Beschäftigungsverhältnis zur Humboldt-Universität zu Berlin, werden sie im erforderlichen Umfang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschließlich der Fortbildungen nach Abs. 7 von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt. Beschäftigte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrverpflichtungsermäßigung in Höhe von 25 %.

§ 5 Tierschutzausschuss

- (1) ¹An der Humboldt-Universität zu Berlin besteht ein Tierschutzausschuss. ²Diesem gehören an:
- a) die Tierschutzbeauftragten,
 - b) vier Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, die mit der Pflege von Tieren betraut sind und
 - c) vier Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, die einschlägig wissenschaftlich tätig sind oder Tierversuche durchführen.
- (2) ¹Der Tierschutzausschuss hat im Hinblick auf die in § 3 Abs. 1 benannten Tiere
- a) die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b), d) und e) zu unterstützen,
 - b) an der Festlegung hochschulinterner Arbeitsabläufe mitzuwirken, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere und diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen,
 - c) die Einhaltung der vorgenannten Arbeitsabläufe zu überprüfen,
 - d) die Entwicklung der Tierversuche, die an der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt werden, und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
 - e) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen, nach denen nicht mehr benötigte Tiere außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin dauerhaft untergebracht werden, zu beraten.
- ²Außerdem kann er alle mit den Tieren befassten Personen beraten, insbesondere zum Wohlergehen der Tiere.
- (3) ¹Die Mitglieder des Tierschutzausschusses werden vom Präsidium für drei Jahre bestellt. ²Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt sind. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Ein Mitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn es dies beantragt oder wichtige Gründe vorliegen. ⁵In diesem Fall wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (4) ¹Der Tierschutzausschuss wählt eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten zu seiner Leiterin oder seinem Leiter. ²Die oder der andere Tierschutzbeauftragte übernimmt die Leitung, soweit diese oder dieser verhindert ist.
- (5) ¹Der Tierschutzausschuss tagt mindestens einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. ³Die Einladungen nach Satz 1 und 2 obliegen der Leiterin oder dem Leiter. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) ¹Der Tierschutzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Leiterin oder des Leiters anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters. ⁴Der Tierschutzausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. ⁵Abs. 5 Satz 3 und 4 und Abs. 6 Satz 1 bis 3 gelten insoweit entsprechend.
- (7) ¹Die Leiterin oder der Leiter führt über die Empfehlungen, die der Tierschutzausschuss im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 abgibt, Aufzeichnungen. ²Die Personen oder Stellen, die aufgrund der Empfehlungen des Tierschutzausschusses Entscheidungen treffen, protokollieren diese und leiten das Protokoll der Leiterin oder dem Leiter unverzüglich zu. ³Die Leiterin oder der Leiter bewahrt die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 mindestens drei Jahre lang auf und legt sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.

- (8) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses sind verpflichtet, über personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Tierhaltungsverantwortliche

- (1) Für jede Räumlichkeit oder Anlage der Humboldt-Universität zu Berlin, in der Tiere nach § 3 Abs. 1 gehalten oder gezüchtet werden (Tierhaltungsstelle), ist vor Ort eine Tierhaltungsverantwortliche oder ein Tierhaltungsverantwortlicher tätig.
- (2) Die Tierhaltungsverantwortlichen haben
- a) zu kontrollieren, ob die Haltung der Tiere, auch während der Tierversuche, den Anforderungen entspricht, die sich aus Anhang III der „Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ in der jeweils geltenden Fassung ergeben, soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen genehmigt,
 - b) zu organisieren, dass mindestens einmal täglich das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird,
 - c) zu organisieren, dass mindestens einmal täglich die Haltungsbedingungen und die Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden Anlagen durch geeignete Maßnahmen überprüft werden,
 - d) zu kontrollieren, ob die Tiere so befördert werden, dass ihnen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 - e) unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn sie im Rahmen der Kontrolle oder Organisation feststellen, dass die Anforderungen nach Buchstaben a) bis d) nicht erfüllt werden oder den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 - f) sofern Abhilfe nach Buchstabe e) nicht eigenständig geschaffen werden kann, unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu informieren, der oder dem nach der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin die Rechtsaufsicht obliegt,
 - g) die Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen zu überwachen,
 - h) zu gewährleisten, dass die mit den Tieren befassten Personen Zugang zu Informationen über die jeweiligen Tierarten erhalten,
 - i) dafür zu sorgen, dass
 - die Personen, die die Tiere pflegen, die Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 TierSchVersV,
 - die Personen, die die Tiere töten, die Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV und
 - die Personen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin an den Tieren Tierversuche durchführen, die Anforderungen des § 16 TierSchVersV inklusive der dort benannten Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV erfüllen und diesbezüglich fortlaufend geschult werden,
 - j) darauf zu achten, dass etwaige Befristungen, Bedingungen und Auflagen der behördlichen Erlaubnis nach § 13 TierSchVersV eingehalten werden und
 - k) sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach §§ 7 bis 9 TierSchVersV geführt, für die dort jeweils benannte Dauer aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Tierhaltungsverantwortlichen werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung bestellt. ²Es können nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben.

Abschnitt 3
Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27.02.2014 in Kraft.

Prof. Dr. Peter Frensch
Vizepräsident für Forschung